Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

26.01.1965 - Nr. 49 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 49

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. Januar 1965

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), in seiner Mitteilung vom 12. Januar 1965 (Drucksachenabteilung I, Nr. 47) folgende Änderung des § 14 des Entwurfs des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte zu beschließen:

Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei den in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 7 genannten Personen wird mindestens der in § 6 Absatz 2 genannte Grundbetrag gewährt. Der Grundbetrag darf für jeden Berechtigten nur einmal gewährt werden."

Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Das obengenannte Gesetz enthält in § 6 Absatz 2 eine Bestimmung, wonach als Grundbetrag für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80 DM und für Verheiratete mindestens 100 DM gewährt werden. Diese Bestimmung, die in der tarifrechtlichen Regelung nicht enthalten ist und die auch im Entwurf des Bundes für die Gewährung der Sonderzuwendung an seine Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten nicht aufgenommen worden ist, wurde in das bremische Gesetz eingefügt, um die ehemaligen Angestellten und deren Hinterbliebene, die einen Anspruch auf Zusatzrente nach dem Gesetz betreffend Alters- und Hinterbliebenenversorgung der bremischen Angestellten vom 19. Dezember 1952 erworben haben, sowie die ehemaligen Arbeiter und Angestellten und deren Hinterbliebene, die von der Bremischen Ruhelohnkasse Bezüge erhalten, und noch verschiedene weitere in § 14 genannte kleinere Personengruppen nicht gegenüber der bisherigen Regelung nach dem Gesetz über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung an die bremischen Beamten zu verschlechtern.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die in § 9 vorgesehene Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften für die obengenannten Personengruppen zu einer nichtgewollten Unterschreitung der Mindestbeträge führen kann, so daß die vorgeschlagene Änderung notwendig ist.

Carl Schünemann Bremen